

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1886

3 (6.3.1886)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. März

1886.

Inhalt.

Ordensverleihungen.

Bekanntmachungen. 1. Die Aufnahme des früheren Missionars Knausenberger von Gelblingen unter die Pfarrkandidaten der evang.-protest. Landeskirche betr. — 2. Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betr. — 3. Die Verteilung der 1885er Weihnachtskollekte betr. — 4. Die Verteilung der Reformationsfestkollekte vom Jahr 1885 betr. — 5. Die Unterstützungen aus dem kirchlichen Baukollektenfond für 1885 betr.

Dienst erledigung.

Todesfall.

1.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 5. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem evang. Pfarrer Johann Georg Schleich in Käferthal das Ritterkreuz erster Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Majestät der deutsche Kaiser und König von Preußen haben unter dem 16. September v. J. allergnädigst geruht, dem Militärvorberpfarrer Fingado vom 14. Armee-Korps in Karlsruhe den Roten Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Aufnahme des früheren Missionars Knausenberger von Gelblingen unter die Pfarrkandidaten der evang.-protest. Landeskirche betr.

Der frühere Missionar Johannes Petrus Knausenberger von Gelblingen ist nach ordnungsmäßig bestandenem Kolloquium unter die Pfarrkandidaten der evang.-protest. Landeskirche aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 12. Februar 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöffer.

S ch e n d.

2. Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betr.

In der mit diesseitiger Verfügung vom 31. Dezember 1883 (Kirchl. Gef.- u. Verord.-Bl. Nr. XXIII) bekannt gemachten Einteilung zur Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen sind folgende Änderungen eingetreten:

Im Dekanat Schopfheim sind dem Pfarramt Kadelburg außer den bisher schon verzeichneten Orten noch zugeteilt worden:

Breitenfeld, Degernau, Dezeln, Eberfingen, Endermettingen, Erzingen, Grießen, Horheim, Krenkingen, Löhningen, Mauchen, Oberegglingen, Oberlauchringen, Obermettingen, Ofteringen, Riedern (am Sand), Stühlingen, Thiengen, Uhligen, Unteregglingen, Unterlauchringen, Weisweil, Wutöschingen, während alle andern Orte in den Amtsbezirken St. Blasien, Bonndorf und Waldshut von dem Pastoralionsgeistlichen in Waldshut zu pastorian sind.

Bei Säckingen kommen demnach keine Orte des Bezirksamts Waldshut mehr in Betracht.

Im Dekanat Borberg ist der Pfarrei Buch a. Horn zu den bisherigen Orten noch Hornhof und Schwarzenbrunn zugeteilt worden, weshalb der letztgenannte Ort bei Gubigheim, Dekanat Adelsheim, wegfällt.

Im Dekanat Hornberg ist die Pastoration von Triberg mit Schönwald und Gremmelsbach von Hornberg abgelöst und dem Geistlichen von Buchenberg bis auf weiteres übertragen worden.

Hiernach ist die der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1883 beigegebene Tabelle zu berichtigen.

Karlsruhe, den 12. Februar 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Schenk.

3. Die Verteilung der 1885er Weihnachtskollekte betr.

Die an Weihnachten v. Js. für die Anstalten zur Rettung fittlich verwahrloster Kinder erhobene Kollekte hat einen Reinertrag von 4575 M 72 S. ergeben, woraus nachstehende Unterstüzungen verwilligt worden sind:

- | | |
|---|-------|
| 1. An den Verein zur Rettung fittlich verwahrloster Kinder im Großherzogtum Baden | 500 M |
| 2. an die Hardtstiftung in Welschneureuth | 650 " |
| 3. an das Lahrer Waisen- und Rettungshaus in Dinglingen | 550 " |
| 4. an die vereinigte Weinheim-Odenwälder Rettungsanstalt, gen. Pilgerhaus in Weinheim | 500 " |
| 5. an das Rettungshaus Niefernburg bei Pforzheim | 550 " |
| 6. an das Waisenhaus Georgshülfe in Wertheim | 250 " |

1.	der evang. Gemeinde	Bettingen zur Schuldentilgung	300 M.
2.	" "	Buchenberg zur Vermehrung des Kirchenbaufonds	300 "
3.	" "	Donauessingen zur Schuldentilgung	200 "
4.	" "	Dürrn zu Herstellungen am Pfarrhaus	250 "
5.	" "	Ettlingen zur Schuldentilgung	500 "
6.	" "	Gallenweiler zur Schuldentilgung	150 "
7.	" "	Höhesfeld zur Vermehrung des Kirchenbaufonds .	400 "
8.	" "	Hochhausen zur Schuldentilgung	300 "
9.	" "	Kadelburg zu Bauberstellungen an Kirche und Pfarrhaus	200 "
10.	" "	Lehengericht zur Schuldentilgung	200 "
11.	" "	Niklashausen zu Herstellungen am Pfarrhaus . .	120 "
12.	" "	Offenburg zur Schuldentilgung	500 "
13.	" "	Sachsenhausen zur Schuldentilgung	400 "
14.	" "	Villingen zur Schuldentilgung	400 "
15.	" "	Weiler (Diözese Hornberg) zur Anschaffung einer Orgel	150 "
16.	" "	Weitenau zur Vermehrung des Kirchen- und Pfarr- hausbaufonds	300 "
17.	" "	Welschneureuth zur Vermehrung des Kirchenbau- fonds	300 "
18.	" "	Windischbuch zur Anschaffung einer Orgel . . .	300 "
			im ganzen 5270 M.

Indem wir diese Verteilung zur öffentlichen Kenntnis bringen, beauftragen wir die Pfarrämter, dieselbe bei Verkündigung der am Buß- und Betttag l. J. zu erhebenden Kollekte beim Gottesdienst bekannt zu machen.

Wir bringen hier zur Erinnerung, daß die Kirchengemeinderäte ihre Unterstützungsgesuche alljährlich im Monat November unter Anschluß der von der Kirchenbauinspektion aufgestellten bezw. gutgeheißenen Kostenüberschläge und der Nachweisungen über die ökonomischen Verhältnisse der Kirchen- bezw. politischen Gemeinden durch das Dekanat uns vorzulegen haben.

Bei Gesuchen zum Zweck der Erbauung von neuen Orgeln oder Ausbesserung älterer Werke sind die Vorschriften des Abs. II. der Verordnung vom 22. September 1865, das Orgelbauwesen in den evangel. Kirchen betr. (R. B.-D.-Bl. 1865 S. 67, Spohn II. S. 49 ff.) genau zu befolgen.

Zu den Unterstützungsgesuchen sind namentlich folgende Fragen zu beantworten:

Welches ist der Zweck, zu welchem Unterstützung erbeten wird; welcher Aufwand ist im ganzen erforderlich; wer ist rechtlich verpflichtet, den betreffenden Aufwand zu tragen; wieviel ist an dem betreffenden Aufwand gedeckt: a. durch Leistungen des Pflichten; b. durch freiwillige Gaben oder freiwillige Umlagen; c. durch gutthatsweise Beiträge kirchlicher Ortsfonds; d. welcher Betrag ist hiernach nicht gedeckt; welches sind die Verhältnisse der politischen Gemeinde (Umlagefuß); welches sind die Verhältnisse der kirchlichen Ortsfonds (Stand des Vermögens und der Überschüsse)?

Bei Sammlungen zur Gründung und Vermehrung von Baufonds (auch Orgelbau-
fonds) ist jeweils besonders anzugeben, wie hoch das Vermögen sich zur Zeit beläuft,
um wieviel und in welcher Weise es im letzten Jahr gewachsen ist. Bei Unterstützungs-
gesuchen zum Zweck der Schuldentilgung ist anzugeben: ursprüngliche Schuld nebst
Zinsfuß; gegenwärtiger Stand derselben; wieviel und in welcher Weise wurde im
letzten Jahr abbezahlt; in welcher Weise ist die fernere Schuldentilgung in Aussicht
genommen?

Karlsruhe, den 23. Februar 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat
von Stöcker.

S c h e n k.

3.

Dienst erledigung.

Die evang. Pfarrei Wiesleth, Diözese Schopfheim, soll wieder besetzt werden.
Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem evang.
Oberkirchenrat zu melden.

4.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 11. Februar 1886 Junker, Dr. Friedrich, Stadtpfarrer a. D. von Schwehingen.

Mit diesem Ges.- u. Verordnungsblatt wird ein Erlaß des evang. Oberkirchenrats vom 16. v. M.,
die Benützung der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogtum Baden durch die dem Verwaltungsbereich
des evang. Oberkirchenrats angehörigen Beamten und Angestellten betr., ausgegeben.